

Stärkung der AHV

Position der SKOS

- Eine starke AHV ist zentral zur Verhinderung von Altersarmut.
- Die solidarische Grundstruktur der AHV kommt Personen mit tiefen und mittleren Erwerbseinkommen besonders zugute.
- Höhere AHV-Renten führen zu höheren Ausgaben, aber auch zur Entlastung der Ergänzungsleistungen und der Sozialhilfe.

Am 25. September 2016 wird über die Volksinitiative «AHVplus: für eine starke AHV» abgestimmt. Die Initiative fordert, dass die AHV-Altersrenten spätestens ab 2018 um 10 Prozent erhöht werden. Die Erhöhung würde durchschnittlich 200 Franken für Alleinstehende und 350 Franken für Ehepaare betragen. Die dadurch entstehenden Zusatzkosten von 4 Milliarden Franken sollen durch zusätzliche Beiträge der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden von je 0,4 Lohnprozenten finanziert werden. Aus Sicht der Sozialhilfe und der Armutsprävention sind folgende Überlegungen besonders von Bedeutung:

Menschen mit tiefen Einkommen sind auf eine starke AHV angewiesen

Gemäss Art. 112 der Bundesverfassung hat die AHV den Existenzbedarf angemessen zu decken. Weil dieser Verfassungsauftrag durch die AHV alleine nur teilweise erfüllt werden kann, werden gemäss Art. 112a der Bundesverfassung Ergänzungsleistungen ausgerichtet. Die AHV-Rente ist insbesondere für Personen mit kleinen und mittleren Löhnen die wichtigste Einkommensquelle im Alter und ist daher zentral zur Verhinderung von Altersarmut. Weniger als die Hälfte der Rentnerinnen und Rentner beziehen eine Leistung der 2. Säule. Vor allem für viele Frauen ist die AHV im Rentenalter die einzige Einkommensquelle. Einzahlungen in die dritte Säule können sich Menschen mit tiefen Löhnen meistens nicht leisten.

Personen mit geringen Erwerbseinkommen profitieren von der ausgesprochen solidarischen Grundstruktur der AHV. Die Maximalrente ist nur doppelt so hoch wie die Minimalrente. Um eine Maximalrente zu erhalten, müssen jedoch sechsmal höhere Beiträge geleistet werden als für eine Minimalrente. Zudem müssen die AHV-Beiträge auf dem ganzen Erwerbseinkommen entrichtet werden, die Renten jedoch sind mit dem Betrag der Maximalrente plafoniert. Weiter ist die Rentenformel so ausgestaltet, dass die Renten bei Personen mit tiefen Einkommen rascher ansteigen.

Erhöhung der Renten kommen allen zugute

Die Initiative hat zum Ziel, die Renten aller AHV-Beziehenden, ungeachtet ihrer finanziellen Verhältnisse, um 10 Prozent zu erhöhen. Bei Personen, die zusätzlich zur AHV-Rente Ergänzungsleistungen beziehen, würde sich die Rentenerhöhung folgendermassen auswirken:

- 69 Prozent der EL-Beziehenden (140'000 Personen) hätten keinen finanziellen Vorteil. Die Höhe ihrer Ergänzungsleistungen würde um den Betrag des Rentenzuschlags sinken. Die Rentenerhöhung hätte somit eine Leistungsverlagerung von den Ergänzungsleistungen zur AHV zur Folge. Je nach kantonalem Steuersystem könnten diese Personen finanziell sogar benachteiligt werden, weil AHV-Renten besteuert werden, Ergänzungsleistungen hingegen nicht.

- 24 Prozent (49'000 Personen) hätten netto mehr Geld zur Verfügung. Es handelt sich um Personen, die aufgrund der Rentenerhöhung und der dadurch ausgelösten Senkung der Ergänzungsleistungen in den Bereich der Minimalgarantie geraten, oder in diesem verbleiben würden. Ihre Unterstützungsleistung würde trotz der höheren AHV-Rente nicht unter den Betrag der Minimalgarantie sinken. Ein Teil des Zuschlags oder der ganze Zuschlag auf die AHV-Rente bliebe diesen Personen somit erhalten. Bei welchen AHV-Rentnerinnen und -Rentnern diese Auswirkung von «AHVplus» eintreffen würde, hängt von den kantonalen Regelungen der Krankenversicherungsprämien ab.
- 7 Prozent (15'000 Personen) würden durch eine Erhöhung der AHV-Rente den Anspruch auf Ergänzungsleistungen verlieren und wären aufgrund mehrerer Schwelleneffekte finanziell schlechter gestellt als heute. Dies weil, die AHV-Rente im Unterschied zu den Ergänzungsleistungen steuerpflichtig ist, die Betroffenen eine deutlich geringere Prämienverbilligung erhalten würden und ihnen ohne EL-Anspruch die Billag-Gebühren nicht mehr erlassen würden.

Aus Sicht der SKOS können und müssen diese Schwelleneffekte durch geeignete gesetzliche Übergangsbestimmungen minimiert werden. Jedoch ist die SKOS der Meinung, dass die Erhöhung der AHV-Renten auch für diejenigen Personen von Vorteil ist, denen sie keine finanzielle Verbesserung bringt, da ihre Abhängigkeit von Bedarfsleistungen reduziert werden kann. Wenn ein grösserer Teil des Einkommens als AHV-Rente, also als Sozialversicherungsleistung, bezogen werden kann, ist das nicht nur positiv, weil der Bezug von Bedarfsleistungen nach wie vor oft mit Scham verbunden ist, sondern auch weil absehbar ist, dass die Ergänzungsleistungen durch die Entwicklungen im Bereich der Pflegefinanzierung zunehmend unter politischen Druck kommen, was sich auch auf die Leistungshöhe auswirken kann.

Seit den 1980er-Jahren ist die Produktivität deutlich stärker gestiegen als die Löhne und die AHV-Renten. Das Lohnniveau ist zudem steiler angestiegen als die AHV-Renten. Diese unterschiedlich schnelle Entwicklung könnte durch eine Erhöhung der AHV-Renten zumindest teilweise ausgeglichen werden. Zwar werden die AHV-Renten alle zwei Jahre der Teuerung angepasst, doch im dazu berücksichtigten Mischindex wird die Lohnentwicklung nur zur Hälfte berücksichtigt. Daraus resultiert mittlerweile ein Rückstand der AHV-Renten von rund 20 Prozent. Zudem könnten höhere AHV-Renten künftige Rentenverluste der 2. Säule und stetig steigende Mietkosten und Krankenversicherungsprämien ausgleichen.

Höhere AHV-Renten entlasten die Ergänzungsleistungen

Die Erhöhung der AHV-Renten würde jährlich Mehrkosten von rund 4 Milliarden verursachen. Finanziert würden die zusätzlichen Ausgaben durch eine Erhöhung der Lohnabzüge der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden um je 0,4 Prozent. Diese Finanzierungsart hat aus Sicht der Personen mit tiefen Löhnen Vor- und Nachteile. Einerseits ist der Mechanismus solidarisch ausgestaltet, indem sich die Beitragshöhe an der Höhe des Lohnes orientiert und die Beiträge gegen oben nicht plafoniert sind. Andererseits fallen bei tiefen Löhnen bereits kleinste Lohneinbussen stärker ins Gewicht als bei Personen mit hohem Einkommen. Eine Erhöhung der Lohnabzüge ist aus Sicht der SKOS vertretbar, da die Beiträge letztmals im Jahr 1975 angepasst wurden.

Für Sozialhilfebeziehende würden sich die Höhe der AHV-Mindestbeiträge nicht ändern, sie müssten nach wie vor den Mindestbeitrag von 392 Franken bezahlen (Art. 10 AHVG).

Die Ausgaben der Kantone würden mit der Annahme der Initiative um rund 151 Millionen Franken sinken. Die höheren Altersrenten hätten zur Folge hätten, dass weniger Personen Ergänzungsleistungen beziehen müssten, beziehungsweise dass tiefere Ergänzungsleistungen zur AHV ausgerichtet werden müssten. Auf der Ebene der Kantone und der Gemeinden nimmt diese Einsparung ebenfalls Druck von der Sozialhilfe als letztes Netz der sozialen Sicherheit. Beim Bund beträgt das Einsparpotenzial durch die geringeren Ausgaben für die Ergänzungsleistungen rund 178 Millionen Franken. Diese finanzielle Entlastung der Ergänzungsleistungen ist angesichts der sich abzeichnenden Fall- und

Kostenentwicklung der Ergänzungsleistungen ein willkommener Nebeneffekt der höheren AHV-Renten.

Fazit

Die SKOS begrüsst die Stärkung der AHV, da eine starke AHV das zentrale Element zur Bekämpfung der Altersarmut ist. Personen mit tiefen und mittleren Löhnen sind im Verlauf des Erwerbslebens nicht in der Lage, ein genug hohes Rentenskapital anzusparen und erhalten daher meistens nur eine sehr bescheidene Rente aus der zweiten Säule und verfügen über keine dritte Säule. Aus Sicht der Klein- und Mittelverdiener ist deshalb ein Ausbau der AHV-Altersrenten positiv zu werten.

Die Erhöhung der AHV-Renten führt zu einer Entlastung der Ergänzungsleistungen und der Sozialhilfe.

Negative Schwelleneffekte, die sich im Einzelfall aus der Erhöhung der Renten ergeben können, müssen berücksichtigt und mit geeigneten Massnahmen vermieden werden, damit EL-Beziehende nicht schlechter gestellt sind als heute.

Der Kerngehalt dieser Position – die Stärkung der AHV – sollte aus Sicht der SKOS unabhängig vom Ausgang der Abstimmung auch im Rahmen der Altersreform 2020 das Hauptziel darstellen.